

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Helsa

Am 12. Juli 2021 läuft die Amtszeit der bisherigen Schiedsperson ab. Für die Bekleidung des Amtes als Schiedsperson sind gemäß § 3 Hessisches Schiedsamtgesetz folgende persönliche Voraussetzungen erforderlich:

1. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
2. Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuung oder ein Betreuer bestellt wurde,
 3. wer als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
3. In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich bis zum

01. November 2020

schriftlich an die

Gemeinde Helsa,
Hauptamt Herr Schmidt,

zu wenden.

Helsa, den 08. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand

gez. Kütke
Bürgermeister